



REGLEMENT CONTROLLING-KOMMISSION

vom 16. November 2021

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZWECK UND ORGANISATION	3
<i>Art. 1</i>	<i>Zweck.....</i>	<i>3</i>
<i>Art. 2</i>	<i>Organisation</i>	<i>3</i>
<i>Art. 3</i>	<i>Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat</i>	<i>3</i>
II.	AUFGABEN	4
<i>Art. 4</i>	<i>Aufgabenübersicht</i>	<i>4</i>
<i>Art. 5</i>	<i>Weitere Aufgaben.....</i>	<i>5</i>
III.	KOMPETENZEN.....	5
<i>Art. 6</i>	<i>Akteneinsicht</i>	<i>5</i>
<i>Art. 7</i>	<i>Abgrenzung zur Revisionsstelle.....</i>	<i>5</i>
IV.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
<i>Art. 8</i>	<i>Ausstand.....</i>	<i>6</i>
<i>Art. 9</i>	<i>Amtsgeheimnis</i>	<i>6</i>
<i>Art. 10</i>	<i>Entschädigung.....</i>	<i>6</i>
<i>Art. 11</i>	<i>Inkrafttreten.....</i>	<i>6</i>

Gestützt auf § 20 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Art. xx der Gemeindeordnung erlässt die Einwohnergemeinde Grosswangen folgendes

Reglement Controlling-Kommission

I. ZWECK UND ORGANISATION

Art. 1 Zweck

- ¹ Die Controlling-Kommission nimmt die gemäss § 19 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vorgesehenen Aufgaben des strategischen Controlling-Organs und die Aufgaben gemäss Art. 28 der Gemeindeordnung wahr.
- ² Das Reglement regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Controlling-Kommission sowie die Abgrenzung zur externen Revisionsstelle und zum Gemeinderat in Ergänzung und Konkretisierung zu Gesetz, Gemeindeordnung und Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden (Finanzdepartement des Kantons Luzern).
- ³ Das Reglement legt die Abgrenzung der Controlling-Kommission zur Revisionsstelle und zum Gemeinderat fest.

Art. 2 Organisation

- ¹ Die Controlling-Kommission besteht aus einem Präsidenten/einer Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern.
- ² Der Präsident vertritt die Controlling-Kommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.
- ³ Die Kommission tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen.
- ⁴ Die Kommission amtet nach dem Kollegialitätsprinzip. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.
- ⁵ Die Beschlüsse der Controlling-Kommission werden protokolliert.

Art. 3 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

- ¹ Die Controlling-Kommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.

² Die Gremien treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr.

³ Der Gemeinderat kommuniziert wesentliche Beschlüsse, welche zu einem Urnen- oder Gemeindeversammlungsgeschäft führen (können), durch direkte Zustellung von Protokollauszügen, bei Bedarf durch bilaterale Gespräche. Botschaftsentwürfe und Entwürfe von Instrumenten der politischen Planung gemäss Art. 4 Abs. 4 lit. e werden der Controlling-Kommission rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

⁴ Die Controlling-Kommission kann zu aktuellen oder zukünftigen Urnen- oder Gemeindeversammlungsgeschäften Interviews mit den ressortverantwortlichen Gemeinderäten führen. Die Gemeinderatsmitglieder werden dabei durch die Verwaltungsabteilungen unterstützt.

⁵ Sämtliche Berichte, Empfehlungen etc. sind an den Gemeinderat einzureichen. Er kann Teilberichte an die betroffenen Bereiche weiterleiten.

II. AUFGABEN

Art. 4 Aufgabenübersicht

¹ Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat. Wesentlich ist im Interesse der Stimmberechtigten, dass ein vom Gemeinderat unabhängiges Organ die Abstimmungsgeschäfte beurteilt und darüber Bericht erstattet. Zusätzlich soll beurteilt werden, ob die Inhalte der verschiedenen Führungsinstrumente den strategischen Zielsetzungen der Gemeinde entsprechen und in einen direkten Zusammenhang zueinander stehen.

² Sie prüft die Entwürfe der folgenden politischen Steuerungsinstrumente, welche der Gemeinderat erlässt und den Stimmberechtigten zur Kenntnis bringt:

- a) die Gemeindestrategie
- b) das Legislaturprogramm

³ Sie überprüft die Instrumente gemäss Abs. 2 insbesondere auf Notwendigkeit, Vollständigkeit, Transparenz und Strategiekonformität (Legislaturprogramm). Sie erstattet dem Gemeinderat über ihre Prüfung Bericht und gibt ihre Empfehlung ab.

⁴ Sie berät die Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere:

- a) den Aufgaben- und Finanzplan
- b) den Budgetentwurf
- c) den Jahresbericht
- d) Finanzgeschäfte
- e) Entwürfe von rechtssetzenden Erlassen

- ⁵ Sie überprüft die Instrumente gemäss Art. 4 Abs. 4 auf ihre Strategiekonformität, sachliche Richtigkeit, finanzielle Vertretbarkeit und im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele.
- ⁶ Die Controlling-Kommission erstattet zu Handen des Gemeinderats und den Stimmberechtigten Bericht über die Geschäfte gemäss Art. 4 Abs. 4. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.
- ⁷ Die Controlling-Kommission kann zur Prüfung von Entwürfen gemäss Art. 4 Abs. 4 lit. 4 in Absprache mit dem Gemeinderat weitere ständige Kommissionen der Gemeinde hinzuziehen. Die Controlling-Kommission fällt jedoch das abschliessende Prüfungsurteil.

Art. 5 Weitere Aufgaben

- ¹ Die Controlling-Kommission kann Anpassungen der künftigen Planungen und Massnahmen vorschlagen.
- ² Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controlling-Kommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

III. KOMPETENZEN

Art. 6 Akteneinsicht

- ¹ Die Controlling-Kommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.
- ² Für die Akteneinsicht wendet sich die Controlling-Kommission an das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied und/oder den Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin.

Art. 7 Abgrenzung zur Revisionsstelle

- ¹ Die Controlling-Kommission erhält Einsicht in den Bericht der Revisionsstelle.
- ² Die Controlling-Kommission oder eine Delegation kann der mündlichen Berichterstattung der externen Revisionsstelle an den Gemeinderat teilnehmen.
- ³ Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Information des Gemeinderates bei der Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 8 Ausstand

¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht (§ 14 VRG).

² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 9 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

Art. 10 Entschädigung

Die Entschädigung der Controlling-Kommission richtet sich nach der Verordnung zum Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Grosswangen.

Art. 11 Inkrafttreten

Das Reglement Controlling-Kommission tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Grosswangen, 16. November 2021

Gemeinderat Grosswangen

Beat Fischer
Gemeindepräsident

René Unternährer
Gemeindeschreiber